

TOP:



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

50 - Soziales

Vorl.Nr.: V/2014/02106

Datum: 11.02.2014

| Gremium | Sitzung am | | |
|---|------------|------------|--------------|
| Ausschuss für Familie, Integration und Soziales | 13.03.2014 | öffentlich | Entscheidung |

Tagesordnung

Umsetzung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes im Rhein-Sieg-Kreis; hier: Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums –KIZ-

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Soziales, Familie und Integration nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und appelliert an den Kreistag, die Kritik aus den kreisangehörigen Kommunen aufzunehmen und die Entscheidung über die Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums (KIZ) mit dem Ziel der Einvernehmensherstellung so lange zu vertagen, bis die Angelegenheit auch aus Sicht der kreisangehörigen Kommunen entscheidungsreif ist und die noch offenen Fragen, insbesondere zum Mehrwert eines KIZ für die Kommunen beantwortet sind.

Finanzielle Auswirkungen

| Haushaltsmittel vorhanden | | Wenn ja Budget: | Wenn nein Deckungsvorschlag: |
|---------------------------|-----------------------------------|-----------------|------------------------------|
| | <input type="checkbox"/> ja | | |
| | <input type="checkbox"/> nein | | |
| | <input type="checkbox"/> entfällt | | |

Stellungnahme:

Im Falle der Einrichtung eines KIZ:

-Eigenanteil aktuell: 3.558,-€ p.a.

-Förderung des Landes gesetzlich bis 2017 gesichert, anschließend möglicherweise Vollfinanzierung über die Kreisumlage

Begründung

Das am 25.02.2012 in Kraft getretene Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW sieht für die kreisfreien Städte und Kreise die Möglichkeit der Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums (KIZ) vor. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines Integrationskonzeptes, dass von den Räten bzw. den Kreistagen zu beschließen ist. Im Hinblick auf die Ausgestaltung ist das Einvernehmen mit den Kommunen herzustellen.

Das Konzept soll eine Darstellung der Arbeit zu den Schwerpunkten

- Integration durch Bildung und
- Integration als kommunale Querschnittsaufgaben

enthalten.

Die kommunalen Integrationszentren verstehen Integrationspolitik als Querschnittsaufgabe. Sie wollen integrationsrelevante Akteure in den Verwaltungen, bei den freien Trägern und in den Migrantenorganisationen vernetzen, bündeln ihre Aktivitäten und stimmen sie aufeinander ab.

Seit 2013 wird die Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums zwischen dem Landrat und der Bürgermeisterin und den Bürgermeistern im Rhein-Sieg-Kreis diskutiert.

Nach Sichtung und Bewertung des ersten Konzeptionsentwurfes des Kreises sind die Bürgermeisterin und die Bürgermeister überwiegend der Auffassung, dass der Mehrwert für die Kommunen nicht erkennbar ist. Das bezieht sich insbesondere auf die Feststellung, dass das bisher vorgelegte Integrationskonzept nicht die bisher schon in den Städten und Gemeinden bestehenden konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Integration der Migrantinnen und Migranten berücksichtigt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind unnötige Doppelstrukturen und somit auch eine Doppelfinanzierung nicht auszuschließen. Unter dieser Betrachtung wären ja bereits durch die Kommunen Haushaltsmittel für die Integrationsarbeit eingesetzt, die dann über die Finanzierung der Eigenanteilsfinanzierung des KIZ über die Kreisumlage nochmals aufgebracht werden müssten, ohne einen Mehrwert für die Integrationsarbeit zu erzielen.

Der Landrat hat zuletzt mit Schreiben vom 17.02.2014 die Bürgermeister/-in angeschrieben und um Stellungnahme bis zum 04.03.2014 gebeten. Hierauf hat der Bürgermeister mit Schreiben vom 26.02.2014 geantwortet. Auf folgende Punkte hat die Verwaltung hierbei hingewiesen:

1. Bei der Einrichtung eines KIZ handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe von Kreisen im Sinne des kommunalen Haushaltsrechtes.

2. Die Förderung der KIZ ist nach derzeitigem Stand des Teilhabe- und Integrationsgesetzes bis zum Jahr 2017 gesichert. Es besteht das Risiko, dass nach dem Jahr 2017 das KIZ vollumfänglich als freiwillige Aufgabe über die Kreisumlage zu finanzieren ist. Der kommunale Eigenanteil in Höhe von 80.000,-€ für diese freiwillige Aufgabe würde im Falle der Einrichtung des KIZ für alle Kommunen sofort fällig.
3. Viele Fragen aus der kommunalen Familie sind bislang nicht oder nur unzureichend beantwortet.
4. Dem einvernehmlichen Wunsch nach einem Bericht aus der Praxis konnte bislang nicht entsprochen werden. Sie (Anmerkung: Der Landrat) konzedieren in Ihrem jetzigen Schreiben, dass dies zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen ist, wobei nicht klar ist, wann und in welcher Form das geschehen soll. Sicherlich wird dies aber wohl nicht mehr vor der avisierten Beschlussfassung im Kreistag am 20.03.2014 gelingen.
5. Die Kreisdirektorin hat in der Besprechung der Sozialdezernenten/-innen am 19.02.2014 unmissverständlich klar gemacht, dass es sich bei der Einrichtung eines KIZ gemäß § 7 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes um eine originäre Kreisaufgabe handele und dass sich die Frage des „ob“ gar nicht mehr stelle. Auch das Gesetz sehe das Einvernehmen nur im Hinblick auf die Ausgestaltung der Zusammenarbeit vor Ort vor.
Der mit dieser Aussage zum Ausdruck kommende Umgang mit den Kommunen hat nicht nur mich sehr überrascht, zumal wir im Kreise der Kollegen/-in gemeinsam mit Ihnen, sehr geehrter Herr Kühn, meinten, hier ein anderes Verständnis zur weiteren Vorgehensweise entwickelt zu haben.
6. Es ist nicht plausibel gemacht worden, warum der Kreistag zwingend und plötzlich unter immensem Zeitdruck in seiner März Sitzung die Einrichtung eines KIZ beschließen muss. Warum können nicht zunächst die offenen Fragen geklärt werden, um dann auch ggf. die betroffenen Kommunen von dem viel beschworenen Mehrwert eines KIZ zu überzeugen?

Beide Dokumente sind im Ratsinformationssystem hinterlegt.

Ein spürbarer Mehrwert für die Integrationsarbeit durch ein KIZ ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu erkennen. In allen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises sind Integrationsbeauftragte bzw. Mitarbeiter/innen auf vielen Ebenen mit der Wahrnehmung von Integrationsaufgaben betraut, die alle Lebensbereiche betreffen (Arbeit, Bildung, Gesundheit, Kultur, Sport u.v.m.).

Die Ausgestaltung der Integrationsarbeit ist derzeit gut an die bestehenden Problemlagen der Stadt Meckenheim angepasst.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung dem Ausschuss, derzeit keinen positiven Beschluss im Sinne eines vorauseilenden Einvernehmens für die Einrichtung eines kommunalen Integrationszentrums zu fassen, sondern an den Kreistag zu appellieren, die Angelegenheit zunächst auszusetzen und entsprechende Vorarbeiten durch die Kreisverwaltung zu veranlassen.

Das am 25.02.2012 in Kraft getretene Teilhabe- und Integrationsgesetz sieht für die Städte und Kreise die Möglichkeit der Einrichtung eines kommunalen Integrationszentrums vor. Voraussetzung dafür ist, dass ein Integrationskonzept vorliegt, dass vom Rat bzw. vom Kreistag in Abstimmung mit den betroffenen Kommunen verabschiedet werden muss.

Das Konzept soll eine Darstellung der Arbeit zu den Schwerpunkten

- Integration durch Bildung und
- Integration als kommunale Querschnittsaufgaben enthalten.

Seit Anfang letzten Jahres wird die Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums zwischen dem Landrat und der Bürgermeisterin und den Bürgermeistern diskutiert. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Mehrheit der Bürgermeister an der Integrationsarbeit in der bisherigen Form festhalten wollen.

Nach Sichtung und Bewertung der entsprechenden Konzeption des Kreises sind die Bürgermeisterin und die Bürgermeister einvernehmlich der Auffassung, dass das vorgelegte Integrationskonzept unbedingt konkretisiert werden muss. Das bezieht sich insbesondere auf die Feststellung, dass das bisher vorgelegte Integrationskonzept nicht die bisher schon in den Städten und Gemeinden bestehenden konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Integration der Migrantinnen und Migranten berücksichtigt.

Dadurch sind unnötige Doppelstrukturen und somit auch eine Doppelfinanzierung zu befürchten. Unter dieser Betrachtung wären ja bereits durch die Kommunen Haushaltsmittel für die Integrationsarbeit eingesetzt, die dann über die Finanzierung der Eigenanteilsfinanzierung des KIZ über die Kreisumlage nochmals aufgebracht werden müssten, ohne einen Mehrwert für die Integrationsarbeit zu erzielen. Gerade unter der Betrachtung der Haushaltslage etlicher Städte und Gemeinden ist dies nicht zu verantworten.

Die kommunalen Integrationszentren verstehen Integrationspolitik als Querschnittsaufgabe. Sie vernetzen integrationsrelevante Akteure in den Verwaltungen, bei den freien Trägern und in den Migrantenorganisationen, bündeln ihre Aktivitäten und stimmen sie aufeinander ab.

Ein spürbarer Mehrwert für die Integrationsarbeit durch ein KIZ ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu erkennen. In allen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises sind Integrationsbeauftragte bzw. Mitarbeiter/innen für die Wahrnehmung von Integrationsaufgaben zuständig, die alle Lebensbereiche betreffen (Arbeit, Bildung, Gesundheit, Kultur, Sport u.v.m.).

Die Ausgestaltung der Integrationsarbeit ist derzeit ausreichend an die bestehenden Problemlagen der Stadt Meckenheim angepasst.

Vor diesem Hintergrund ist die Verwaltung der Auffassung dem RSK zum jetzigen Zeitpunkt kein Votum für ein kommunales Integrationszentrum zu erteilen. Die derzeitige Struktur und personelle Ausstattung wird als völlig ausreichend angesehen.

Meckenheim, den 11.02.2014

Elke Nöthen
Sachbearbeiterin

Werner Schreck
Leiter

Anlagen:

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen